

Statuten

der Kirchenregion Herrschaft-V Dörfer

gestützt auf Art. 24 Kirchenverfassung

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Kirchgemeinden Fläsch, Jenins, Haldenstein, Landquart, Maienfeld, Malans, Trimmis/Says, Untervaz und Zizers schliessen sich zur Kirchenregion Herrschaft – V Dörfer zusammen.

Name und Bestand

Art. 2

¹ Die Kirchenregion dient der regionalen Zusammenarbeit der beteiligten Kirchgemeinden nach Massgabe dieser Statuten. Sie ist das verbindende Glied zwischen den Kirchgemeinden und der Landeskirche.

Zweck

² Die Statuten legen fest, welche Aufgaben im Rahmen der Region erfüllt werden, und regeln die Organisation.

Art. 3

Die Kirchenregion ist im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben rechts- und handlungsfähig. Sie ist Trägerin von Rechten und Pflichten und kann diese auf dem Rechtsweg durchsetzen.

Rechtliche Stellung

II. Aufgaben

Art. 4

¹ Die Kirchgemeinden der Region übertragen im Auftrag der Kirchgemeinden folgende Aufgaben:

Aufgaben der Region

1. Koordination der Verkündigung und Seelsorge in den überkommunalen bzw. regionalen Institutionen wie Spitälern sowie Alters- und Pflegeheimen;
2. Koordination und Verantwortung für übergemeindliche Angebote und Veranstaltungen;
3. Förderung der Zusammenarbeit in verschiedenen Arbeitsbereichen (z. B. Jugendarbeit, Erwachsenenbildung).

² Der Kirchenregion obliegen überdies die Aufgaben, welche ihr von der Landeskirche durch die Verfassung oder durch ein Gesetz übertragen werden.

³ Beschlüsse der Kirchenregion in den ihr übertragenen Aufgabenbereichen sind verbindlich.

Art. 5

Aufgaben der Teilregionen

¹ Die Kirchgemeinden können Aufgaben an folgende Teilregionen übertragen:

1. Die Teilregion V Dörfer (Haldenstein, Trimmis/Says, Untervaz, Zizers) kann einzelne punktuelle Projekte oder auch permanente Aufgabenfelder übernehmen.
2. Die Teilregion Herrschaft (Fläsch, Jenins, Maienfeld, Malans) kann einzelne punktuelle Projekte oder auch permanente Aufgabenfelder übernehmen.
3. Die Kirchgemeinde Landquart kann mit jeder Teilregion für einzelne Projekte oder für permanente Aufgabenfelder zusammenarbeiten.

Art. 6

Aufgabenübertragung

¹ Die Regionalversammlung kann beschliessen, einzelne regionale Aufgaben einer Kirchgemeinde zu übertragen. Die Einzelheiten werden in einer Vereinbarung geregelt.

² Die Regionalversammlung kann beschliessen, einzelne regionale Aufgaben zusammen mit einer oder mehreren andern Kirchenregionen zu erfüllen. Die Einzelheiten werden in einer Vereinbarung geregelt.

III. Organe

Art. 7

Die Organe der Kirchenregion sind:

Organe

1. die Regionalversammlung;
2. der Regionalvorstand;
3. das Revisorat;
4. die Konferenz der Kirchgemeindepräsidien;
5. die regionale Pastoralkonferenz.

A. REGIONALVERSAMMLUNG

Art. 8

¹ Die Regionalversammlung setzt sich zusammen aus den Delegierten der Kirchgemeinden und den in der Kirchenregion wohnhaften Mitgliedern des Evangelischen Grossen Rates.

**Zusammen-
setzung**

² Jede Kirchgemeinde delegiert ein Mitglied des Kirchgemeindevorstandes sowie die im Gemeindedienst stehenden Pfarrerrinnen und Pfarrer (Gewählte, Provisorinnen und Provisoren, Stellvertreterinnen und Stellvertreter) sowie Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone.

³ Pro 2000 Mitglieder delegiert jede Kirchgemeinde zusätzlich eine Person in die Regionalversammlung.

⁴ Die in der Region wohnhaften Mitglieder des Kirchenrates können mit beratender Stimme an der Versammlung teilnehmen.

Art. 9

¹ Regionalversammlungen finden mindestens zweimal jährlich, im Frühjahr und im Herbst, auf Einladung durch den Regionalvorstand statt.

Versammlung

² Wenn es die Geschäfte erfordern, kann der Regionalvorstand zusätzliche Versammlungen einberufen.

³ Ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Regionalversammlung kann unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangen.

Art. 10

Zuständigkeit ¹ Die Regionalversammlung ist gemäss Verfassung zuständig für:

1. Erlass und Änderung der Statuten;
2. Austausch unter den Kirchgemeinden;
3. Behandlung regionaler Fragen;
4. Schaffung regionaler Anstellungen;
5. Planung und Ordnung der kirchlichen Dienste;
6. Entscheid über Lancierung und Förderung von Projekten zur Zusammenarbeit in der Region;
7. Entscheid über die Erfüllung der in Art. 4 genannten regionalen Aufgaben, insbesondere die Regelung der Zuständigkeiten;
8. Entscheid über regionale Angebote zur Weiterbildung der freiwilligen Mitarbeitenden;
9. Wahl der Abgeordneten in den Evangelischen Grossen Rat;
10. Vorberatung und Vernehmlassung der Erlasse, die vom Evangelischen Grossen Rat zu beschliessen sind;
11. Behandlung aller Fragen, die der Kirchenrat den Kirchenregionen vorlegt;
12. Antragstellung sowie die Unterbreitung von Anregungen und Fragen zuhanden des Kirchenrates;
13. Empfehlung von Laienpredigerinnen und -predigern zuhanden des Dekanats;
14. Ergreifen des fakultativen Referendums nach Massgabe des landeskirchlichen Rechts.

² Ihr obliegen ausserdem:

1. Wahl des Regionalvorstandes und des Revisorats;

2. Festlegung des finanziellen Grundbeitrags und der personellen Ressourcen, welche die Kirchgemeinden der Region zur Verfügung stellen;
3. Festlegung der Entschädigung der Regionalorgane im Rahmen des landeskirchlichen Rechts sowie Ausrichtung einer zusätzlichen Pauschalentschädigung für den Vorstand gemäss Art. 22 Abs. 2;
4. Genehmigung des Budgets;
5. Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichts;
6. Verabschiedung des Tätigkeitsberichts zuhanden der Kirchgemeinden und des Kirchenrates;
7. Entgegennahme von regionalen Berichten betreffend Archiv-Inspektionen, die Tätigkeit der Laienprediger und Laienpredigerinnen sowie der Provisoren und Provisorinnen, die Arbeit in der Diaspora sowie weitere Tätigkeiten im Regionalgebiet.

Art. 11

¹ Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit ist bei Abstimmungen die Vorlage abgelehnt, bei Wahlen entscheidet das Los.

Beschlussfassung

² Der Vorstand kann jederzeit eine Abstimmung oder eine Wahl schriftlich durchführen lassen. Jedes Mitglied der Versammlung kann zudem jederzeit verlangen, dass Abstimmungen und Wahlen schriftlich durchgeführt werden.

B. REGIONALVORSTAND

Art. 12

¹ Der Regionalvorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Bei drei Vorstandsmitgliedern stehen höchstens zwei, bei vier oder fünf Mitgliedern höchstens drei beruflich im Gemeindedienst (Pfarramt oder Sozialdiakonie).

Zusammensetzung

² Die Regionalversammlung wählt aus ihrer Mitte die Präsidentin bzw. den Präsidenten und danach die übrigen Vorstandsmitglieder auf eine

Amtsauer von zwei Jahren. Die Mitglieder dürfen dem Vorstand höchstens sechs Amtsperioden angehören.

³ Der Vorstand konstituiert sich, abgesehen vom Präsidium, selber. Er bezeichnet eine Vizepräsidentin bzw. einen Vizepräsidenten, eine Aktuarin bzw. einen Aktuar und eine Kassierin bzw. einen Kassier.

Art. 13

Zuständigkeit ¹ Der Regionalvorstand ist gemäss Verfassung zuständig für:

1. Vermittlung bei Konflikten innerhalb oder unter den Kirchengemeinden; in schwerwiegenden Fällen Benachrichtigung des Kirchenrats bzw. des Dekanats;
2. Amtseinsetzung von Synodalen in den Kirchengemeinden;
3. Mithilfe bei der Ausführung der Beschlüsse des Evangelischen Grossen Rates im Rahmen des landeskirchlichen Rechts.

² Ihm obliegen ausserdem:

1. Vorbereitung und Einberufung der Regionalversammlungen;
2. Ausführung der Beschlüsse der Regionalversammlung;
3. Regelung der Aufgaben und Zuständigkeiten innerhalb des Vorstandes sowie der Unterschriftsberechtigung und der Möglichkeit der Übertragung von einzelnen Aufgaben an Personen ausserhalb des Vorstandes;
4. Anstellung von Mitarbeitenden der Kirchenregion;
5. Aufsicht über die Erfüllung der regionalen Aufgaben gemäss Art. 4 und über die hierzu angestellten Personen;
6. Abschluss von Leistungsvereinbarungen bei Aufgabenübertragungen gemäss Art. 6;
7. Abschluss von Verträgen im Rahmen des Budgets oder in Umsetzung von Beschlüssen der Regionalversammlung;
8. Aufsicht über die Führung des Regionalarchivs und Bestimmung einer zuständigen Person;
9. Auseinandersetzung mit möglichen Aufgaben von regionaler Bedeutung;

10. Wahl von Arbeits- oder Projektgruppen;
 11. Beschlussfassung über nicht budgetierte einmalige Ausgaben in Höhe von maximal Fr. 1000 und über nicht budgetierte wiederkehrende Ausgaben in Höhe von maximal Fr. 500;
 12. Wahrnehmung der Interessen der Kirchenregion und deren Vertretung nach aussen;
 13. Weiterleitung der Protokolle der Regionalversammlung sowie des genehmigten Tätigkeitsberichts und der genehmigten Jahresrechnung an den Kirchenrat.
 14. Aufsicht und Begleitung von Laienpredigerinnen und -predigern.
- ³ Dem Regionalvorstand stehen im Übrigen alle Befugnisse zu, welche nicht durch das landeskirchliche Recht oder das Recht der Kirchenregion einem anderen Organ übertragen sind.

C. REVISORAT

Art. 14

Die Regionalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisorinnen bzw. -revisoren für eine Amtsdauer von drei Jahren. Diese prüfen die Rechnung und legen der Frühjahrsversammlung schriftlich Bericht und Antrag vor.

**Zusammen-
setzung**

D. KONFERENZ DER KIRCHGEMEINDEPRÄSIDIEN

Art. 15

Der Konferenz der Kirchengemeindepräsidien gehören die Präsidentinnen und Präsidenten der beteiligten Kirchengemeinden an. Im Verhinderungsfall nimmt deren ordentliche Stellvertretung an der Sitzung teil.

**Zusammen-
setzung**

Art. 16

Die Konferenz der Kirchengemeindepräsidien hat folgende Aufgaben:

Zuständigkeit

1. Vorbesprechung der Traktanden der Regionalversammlung;
2. Regelmässiger Austausch über kirchenregionale Belange.

E. REGIONALE PASTORALKONFERENZ

Art. 17

Zusammen- setzung

¹ Der regionalen Pastorkonferenz gehören die in der Region wohnhaften Synodalen sowie alle weiteren im Dienste einer Kirchgemeinde stehenden Pfarrerinnen und Pfarrer an. Sozialdiakoninnen und -diakone können dazu eingeladen werden.

² Die regionale Pastorkonferenz konstituiert sich selber und bezeichnet eine Präsidentin bzw. einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten bzw. eine Vizepräsidentin.

Art. 18

Zuständigkeit

¹ Die regionale Pastorkonferenz hat gemäss Verfassung folgende Aufgaben:

1. fachliche Weiterbildung ihrer Mitglieder;
2. kollegialer Austausch;
3. Beratung von Themen, die ihr vom Dekanat zugewiesen sind;
4. Vorbesprechung der Traktanden der Regionalversammlung;
5. Regelmässiger Austausch über kirchenregionale Belange;
6. Regelmässiger Austausch über landeskirchliche Belange.

² Ihr obliegen ausserdem:

1. Planung und Ordnung der Stellvertretungen.

IV. Mitwirkungsrechte der Kirchgemeinden

Art. 19

¹ Annahme und Änderung der Statuten bedürfen der Zustimmung aller zugehörigen Kirchgemeinden.

**Annahme und
Änderung der
Statuten**

² Die Statuten und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Kirchenrat.

Art. 20

¹ Wenn mindestens drei Kirchgemeindevorstände es innert eines Monats nach Beschluss durch die Regionalversammlung verlangen, werden der Abstimmung durch die Kirchgemeinden unterstellt:

**Fakultatives
Referendum**

1. Beschlüsse über die Veränderung der Kirchgemeindebeiträge;
2. Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als 3000 Franken oder neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als 1500 Franken.

² Es entscheidet die Mehrheit der Stimmenden.

V. Finanzen

Art. 21

¹ Die Auslagen der Kirchenregion werden durch die Kirchgemeinden im Verhältnis ihrer Mitgliederzahl gedeckt. Die Regionalversammlung legt den Betrag jeweils für das folgende Jahr fest.

Finanzierung

² Die Landeskirche leistet Beiträge an die Kosten der Kirchenregion.

Art. 22

¹ Die Mitglieder der Regionalversammlung und des Regionalvorstandes haben Anspruch auf Taggeld und Spesenentschädigung gemäss Regelung durch den Kirchenrat.

**Entschädi-
gung**

² Die Regionalversammlung kann den Mitgliedern des Vorstandes unter Berücksichtigung des Aufwandes zusätzlich eine Pauschalentschädigung ausrichten. Diese steht der Kirchgemeinde zu, wenn die Mitarbeit im Regionalvorstand als Arbeitszeit gilt.

Art. 23

Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Kirchenregion haftet in erster Linie deren Vermögen. Reicht dieses nicht aus, haften die zugehörigen Kirchgemeinden für den auf sie entfallenden Anteil gemäss Art. 21 Abs. 1.

VI. Austritt

Art. 24

Austritt

Mit Beschluss der Kirchgemeindeversammlung kann eine Kirchgemeinde unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist aus der Kirchenregion austreten, sofern der Kirchenrat den Austritt genehmigt.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 25

Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten nach Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlungen und den Kirchenrat am 1. Januar 2021 in Kraft.

Art. 26

Übergangsbestimmungen

¹ Stimmt eine Kirchgemeinde dem Beitritt zur Kirchenregion zu, wählt sie ihre Delegierten in die Regionalversammlung nach Massgabe des landeskirchlichen Rechts und dieser Statuten an der gleichen Kirchgemeindeversammlung.

² Der von der Kolloquialversammlung im September 2020 bestimmte Übergangsvorstand wird mit der Umsetzung der vorliegenden Statuten beauftragt. Er bereitet das Budget 2021 der Kirchenregion vor und sorgt für die fristgerechte Durchführung der ersten gemeinsamen Regionalversammlung im Frühling 2021.

³ Die Jahresrechnung 2020 des Kolloquiums V wird durch den Kolloquialvorstand abgeschlossen und von den bisherigen Revisorinnen und Revisoren geprüft. Die Genehmigung der Jahresrechnung obliegt der Regionalversammlung der Kirchenregion Herrschaft-V Dörfer.

Trimmis, den 21. September 2020

Namens des Kirchenregion Herrschaft-V Dörfer

Die Präsidentin

Der Aktuar

Vom Evangelischen Kirchenrat genehmigt am

Die Vizepräsidentin

Der Aktuar